

## Merkblatt - Tierseuchenrechtliche Aspekte auf Tierbörsen

### Grundsätze für den Handel mit Tieren auf Tierbörsen/Geflügelmärkten

Wenn Sie vorhaben, Tiere auf einem Tiermarkt zu kaufen oder zu verkaufen, dann gibt es neben tierschutzrechtlichen Erfordernissen auch Vorgaben, die den Schutz vor der Verbreitung von Tierseuchen betreffen. Die Anforderungen für die Ausstellung Ihrer Tiere auf Tierbörsen bzw. Geflügelmärkten werden vom zuständigen Veterinäramt des Veranstaltungsortes festgelegt und sind abhängig von der aktuellen Seuchensituation und den ausgestellten Tierarten. Informationen zu eventuell vor dem Transport notwendigen Untersuchungen und Zeugnissen erhalten Sie vom Veranstalter oder dem zuständigen Veterinäramt.

### Tierseuchenrechtliche Vorgaben zum Transport von Tieren

Für alle Tiere, die rechtlich unter dem Begriff „Vieh“<sup>1</sup> geführt werden, ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge bzw. Anhänger und Behältnisse, mit denen sie befördert werden, so beschaffen sind, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und während des Transportes weder Ausscheidungen, noch Einstreu und Futter herausfallen können.

Nach dem Transport hat eine Reinigung und Desinfektion der Transportmittel zu erfolgen.

### Vorgehen nach dem Einstellen neuer Tiere in Ihren Bestand

Bitte achten Sie darauf, dass ein evtl. neuerwerbener Tierbestand (gilt für Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln und Laufvögel) ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt ihres Kreises/Ihrer kreisfreien Stadt) zu melden ist. Bei einer erstmaligen Anmeldung benötigen Sie zunächst vom zuständigen Landwirtschaftsamt eine Registriernummer für Ihren Tierbestand. Für Geflügel (Ausnahme Tauben) ist zudem das Führen eines Bestandsregisters vorgeschrieben. Hier muss bei neu zugehenden Tieren jeweils Datum des Zuganges, Art und Herkunft der Tiere eingetragen werden.

---

<sup>1</sup> „Vieh“ - gemäß Tiergesundheitsgesetz zählen hierzu Haustiere folgender Arten:

- a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,
- b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
- c) Schafe und Ziegen,
- d) Schweine,
- e) Hasen, Kaninchen,
- f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,
- g) Gehegewild,
- h) Kameliden

## Besonderer Hinweis für Käufer, die Tiere verbringen oder exportieren möchten:

Seit dem Wegfall der innereuropäischen Grenzen und der entsprechenden Grenzkontrollstellen besteht die erhöhte Gefahr, dass innerhalb der Europäischen Union ansteckende Tierkrankheiten durch Tiertransporte verbreitet werden. Deshalb wurden innergemeinschaftliche Regelungen geschaffen, die eine Verbreitung verhindern sollen. Grundsätzlich besteht für das Verbringen von Tieren in andere EU-Mitgliedsländer die Pflicht, diese vor dem Transport durch den örtlich zuständigen Amtstierarzt begutachten zu lassen. **Sollten Sie daher gekaufte Tiere ins EU-Ausland verbringen oder in Drittländer exportieren wollen, so sind Sie verpflichtet, sich vor der Abfahrt um die entsprechenden Papiere zu kümmern** (Ansprechpartner ist das zuständige Veterinäramt zu den allgemeinen Geschäftszeiten). Bei einem Transport in Drittländer gelten die von diesen festgelegten aktuellen Einfuhrbedingungen. Auskunft erhalten Sie über die Vertretung des jeweiligen Ziellandes.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verbringung vor (Gesundheitsstatus, ggf. bestimmte Untersuchungen), dann stellt der Amtstierarzt ein Transportzeugnis aus.

## Sonderfall Verbringen von Geflügel zwischen EU-Mitgliedstaaten:

Aufgrund der Bestimmungen zum Schutz vor ansteckenden Geflügelkrankheiten wie z.B. der Geflügelpest und der Geflügelsalmonellose gelten für die Verbringung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen in andere Mitgliedstaaten sehr strenge Regeln.

Zum Schutz vor der Geflügelpest müssen entsprechende Gesundheitsbescheinigungen bereits beim Auftrieb auf den Markt bzw. die Tierbörse vorliegen. Insbesondere aufgrund der Regelungen bezüglich der Geflügelsalmonellose kann Geflügel nur aus speziellen Betrieben, die über eine EU-Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel verfügen, in Betriebe anderer Mitgliedstaaten verbracht werden. Für Betriebe, die diese Zulassung nicht besitzen, ist ein Salmonellentest für Einzeltiere vorgeschrieben. Somit ist aus formalen Gründen eine Abfertigung von Zucht- und Nutzgeflügel in andere Mitgliedstaaten unter den Bedingungen von Geflügelmärkten i.d.R. nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass das Verbringen von Geflügel in oder durch andere Mitgliedstaaten der EU ohne amtstierärztliches Gesundheitszeugnis verboten ist.

---

## Rechtliche Grundlagen:

Tiergesundheitsgesetz (in der Fassung vom 22.05.2013, in Kraft getreten am 01. Mai 2014).

Viehverkehrsverordnung mit Regelungen zu Transport, Registrierung von Betrieben, Kennzeichnung und Dokumentation im Rahmen der Tierhaltung sowie zur Abhaltung von Märkten (in der Fassung vom 03. März 2010, zuletzt geändert am 17. April 2014).

Binnenmarktierreuchenschutzverordnung mit Regelungen zum Verbringen von Tieren zwischen den Staaten der Gemeinschaft (in der Fassung vom 06. April 2005, zuletzt geändert am 17. April 2014)

Geflügelpestverordnung mit Vorgaben zur Registrierung und Dokumentation von Geflügelhaltungen sowie zur Abhaltung von Märkten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013)